Antrag zur Beitragsordnung

Die Beitragsordnung soll wie aus der **Anlage** ersichtlich geändert werden.

Begründung: In der Vorstandssitzung Januar war die Mehrheit dafür, dass die Aufnahmegebühr erhöht wird. Gleichzeitig hat sich herausgestellt, dass einige Punkte in der alten Beitragsordnung nicht klar formuliert wurden. Da die Beitragsordnung auf der Webseite anschließend veröffentlicht werden soll, sollen zur Sicherheit und zur Vermeidung von Fehlern nicht alle Konten an einer Stelle veröffentlicht werden.

Beitragsordnung des SC Fortuna Bonn
(gemäß § 7 Mitgliedsbeiträge Ziffer (4) der Satzung vom 25. August 2020)

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt den von den Mitgliedern zu zahlenden Grundbeitrag sowie die Aufnahmegebühr und kann insoweit nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

2. Des Weiteren besteht für die einzelnen Abteilungen die Möglichkeit der Erhebung von Zusatzbeiträgen in Form von Umlagen (d.h. regelmäßige Zahlungen) und Kostenpauschalen (nachfolgend Zusatzbeiträge genannt), die dem Grunde und der Höhe nach von der jeweiligen Abteilungsversammlung unter Berücksichtigung des § 7 Ziffer (3) beschlossen werden.

3. Die Beitragsordnung regelt des Weiteren die von den Abteilungen an die Hauptkasse abzuführende Abteilungsabgabe und deren Berechnung.

4. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können besondere Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen von der jeweiligen Abteilungsversammlung festzulegen sind.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Grundbeitrages sowie der Aufnahmegebühr und legt etwaige Sonderumlagen fest. Soweit nichts anderes in der Mitgliederversammlung beschlossen wird, gilt der festgesetzte Betrag zum 1. Januar des Folgejahres, in dem der Beschluss gefasst wurde.

2. Die Abteilungsversammlungen entscheiden über Zusatzbeiträge, die zur Deckung von Kosten für Training, Wettkämpfen und Ligabetrieb dienen. Die festgesetzten Beträge gelten, soweit in der Abteilungsversammlung nichts anderes bestimmt ist, zum 1. Januar des Folgejahres, in dem der Beschluss gefasst wurde. Einmalige Beträge zur Deckung von bei einzelnen Mitgliedern entstehenden Kosten können vom Abteilungsvorstand festgesetzt werden.

3. Des Weiteren können die Abteilungsversammlungen Entgelte für die Nutzung von Vereinseigentum festlegen. Dies gilt auch für die Nutzung des Vereinsheims.

§ 3 Beitragshöhe

1. Der Grundbeitrag beträgt monatlich für Jugendliche 4,50 Euro, für aktive Erwachsene 6,50 Euro, für inaktive Erwachsene 5,00 Euro und für Familien (auch bei volljährigen Kindern) 10,00 Euro. Der Grundbeitrag enthält u.a. die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes NRW e.V. (lsb nrw), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom LSB festgelegten Sätze.

2. Die Aufnahmegebühr beträgt 10,00 Euro und fällt einmalig an. Eine höhere Aufnahmegebühr kann durch die Abteilungsversammlungen beschlossen werden, wenn der Abteilung darüberhinausgehende Kosten für die Neuaufnahme von Mitgliedern entstehen, bspw. durch Abgaben an Verbänden für die erstmalige Beantragung eines Sportpasses, Spielerpässe, Lizenzmarken etc.

3. Zusatzbeiträge der Abteilungen werden in der Regel pro Mitglied berechnet. Die Abteilungen haben die Möglichkeit, durch Beschluss der jeweiligen Abteilungsversammlung einen Familienzusatzbeitrag zu beschließen, dem jedoch die Grundsätze des Grundbeitrags für Familien (Entlastung der Familien, insbes. bei mehreren Kindern) zu berücksichtigen sind.

4. Die Höhe der Zusatzbeiträge der Abteilungen ergibt sich aus den auf der Webseite des Vereins veröffentlichten Daten. Die Abteilungen verpflichten sich, diese Anlage auf den neuesten Stand zu pflegen.

5. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Die Berechnung des Beitrags erfolgt monatsgenau abhängig vom Eintrittsdatum.

6. Der Abteilungsvorstand der Fußballabteilung legt die Kostenpauschale für die Nutzung des Vereinsheims fest. Sie beträgt derzeit 100,00 Euro zzgl. 50 € für die Reinigung, soweit eine solche erforderlich wird. Eine Änderung der Höhe gilt nur für die Zukunft, allerdings nicht für bereits durch Mitglieder vereinbarte Termine.

§ 4 Beitragszahlung

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung vom Girokonto abgebucht, zu Terminen, die die Abteilungen festlegen. Mitglieder, die bisher nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge im Voraus halbjährlich bis spätestens zum 31.01. bzw. 31.07 eines jeden Jahres auf das Beitragskonto der Abteilung. Es darf eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 5,00 € erhoben werden, hierüber entscheidet die Abteilung.

2. Sämtliche Zahlungen erfolgen durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden unter Zugrundelegung des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

3. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 € pro Mahnung erhoben. Nach erfolgloser Mahnung und einem Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten kann gemäß §7 (5) a) der Vereinsausschluss vom Abteilungsvorstand beschlossen werden.

§ 5 Ausnahmeregelung

In Fällen sozialer Härte kann der jeweilige Abteilungsvorstand befristet oder unbefristet Ausnahmen hinsichtlich der Höhe und der Zahlungsmodalitäten bei einzelnen Mitgliedern beschließen. Der Abteilungsvorstand kann von den betroffenen Mitgliedern zu diesem Zweck entsprechende Nachweise fordern.

§ 6 Abteilungsabgabe

1. Die an die Hauptkasse zu entrichtende Abteilungsabgabe beträgt für das Jahr 2016 5% des Grundbeitrages des Vereins je Abteilung. (Anzahl der Mitglieder x Grundbeitrag x 0,05)

2. Der Vorstand legt jährlich die Höhe der Abteilungsabgabe fest, die über einen prozentualen Anteil des Grundbeitrages gebildet wird. Solange nichts festgelegt wird, gilt die in §6 Ziffer 1 benannte Höhe unverändert.

§ 7 Vereinskonten

1. Jede Abteilung sowie die Hauptkasse unterhalten ein Konto bei der Sparkasse Köln/Bonn. Das Konto ist den Mitgliedern im Rahmen des Aufnahmeformulars bekannt zu geben.

2. Überweisungen auf ein anderes, nicht im Aufnahmeformular bekannt gemachtes Konto ist nicht möglich und wird nicht als Zahlungen anerkannt.

(Stand: 31.01.2025)